



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Staatssekretärin im
Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
F [REDACTED]
10115 Berlin

[REDACTED]
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift:
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-2350
Fax +49 30 18-300-2369

s [REDACTED]@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

Betreff: SUP und Beteiligung des BMUV im Rahmen der BPÜ

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.11.2022
Aktenzeichen: 3211/1-1
Datum: Berlin, 23. 04. 2023
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Kollegin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.11.2022, zu dem ich gern Stellung nehme. Mit der nach den jeweiligen §§ 4 der Ausbaugesetze der Verkehrsträger Schiene (BSWAG), Straße (FStrAbG) und Wasserstraße (WaStrAbG) durchzuführenden Überprüfung der jeweiligen Bedarfspläne (BPÜ) sowie dem gemäß Koalitionsvertrag auf den Weg zu bringenden neuen Bundesverkehrswege- und mobilitätsplan (BVMP) 2040 nennen Sie wesentliche Herausforderungen, denen wir uns aktuell und zukünftig stellen werden. Diese betreffen als Fachaufgaben des BMDV in erster Linie verkehrliche Fragestellungen, wobei selbstverständlich weitere Belange, insbesondere auch des Klima- und Umweltschutzes, berücksichtigt werden.

Jedoch ist, entgegen den Ausführungen Ihres Schreibens vom 22.11.2022, nach hiesiger Auffassung eine Strategische Umweltprüfung (SUP) im Rahmen der BPÜ nicht erforderlich.

Vorliegend mangelt es aus unserer Sicht bereits an der tatbestandlichen Voraussetzung des Vorliegens eines „Plans und Programms“ gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da es sich bei der BPÜ nicht um die Erstellung eines neuen BVMP 2040 oder die Anpassung des bestehenden Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 handelt. Vielmehr ist die BPÜ ein im Hinblick auf eine mögliche Anpassung vorgelagerter unselbständiger behördlicher Prozessschritt. Erst das Ergebnis dieser vorgelagerten Verfahrenshandlung stellt die wegweisende Grundlage für eine mögliche konkrete Anpassung des BVWP 2030 dar. Erst wenn aufgrund des Ergebnisses einer durchgeführten BPÜ die Entscheidung getroffen würde, den





Seite 2 von 2

bestehenden BVWP anzupassen, würden die tatbestandlichen Voraussetzungen gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 UVPG gegeben sein. In diesem Fall wäre bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine SUP durchzuführen.

Sobald die Durchführung einer SUP im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung absehbar werden sollte, werden wir das BMUV selbstverständlich frühzeitig beteiligen.

Insofern schlage ich in Anlehnung an unseren Austausch vom 26.08.2022 vor, die Ergebnisse der BPÜ zu gegebener Zeit gemeinsam innerhalb der Bundesregierung abzustimmen.

Auch möchte ich erneut auf den Austausch zur ausstehenden Zustimmung des BMUV zur 11. Lang-Lkw-Änderungsverordnung zurückkommen. Um die Arbeiten am Entwurf und die finale Ressortabstimmung nunmehr abschließen zu können, bitte ich Sie nochmals um Zustimmung zum Entwurf mit der enthaltenen turnusmäßigen Aktualisierung der Positivliste. Eine Ausnahmeverordnung auf Bundesebene bietet Rechtsklarheit hinsichtlich des befahrbaren Streckennetzes. Die Beibehaltung der eigenen Prüfkompetenz der Länder entspricht der grundgesetzlich verankerten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Der Einsatz der Lang-Lkw Typen 2 bis 5 kann zu einer Reduktion von gefahrenen Lkw-Kilometern beitragen (im Durchschnitt können zwei Lang-Lkw etwas mehr als drei konventionelle Lkw ersetzen). Aus der Reduzierung der gefahrenen Lkw-Kilometer resultiert eine positive Wirkung auf den Ausstoß von Klimagasen und Luftschadstoffen. Auch deshalb ist die zeitnahe Aktualisierung des Streckennetzes erforderlich

Mit freundlichen Grüßen

